

# „Ökumenische Pilgerinitiative Vorpommern e.V.“

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Ökumenische Pilgerinitiative Vorpommern**“, soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bergen auf Rügen (Clementstr. 1, 18528 Bergen).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Pilgerarbeit in der Region Vorpommern.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in der Pilgerseelsorge
- Die Gestaltung und die Pflege der Pilgerwege
- Die Verantwortung für das ökumenischen Pilgerzentrum St. Jakobi - Stralsund,
- die Etablierung von Aus- und Weiterbildungen für die Pilgerarbeit,
- den Aufbau und die Pflege von Ehrenamtsstrukturen sowie die Förderung von Projekten rund um die Pilgerarbeit in der Region.

Des Weiteren setzt sich der Verein das Ziel, Netzwerke und Projekte rund um das Pilgern zu fördern und auszubauen.

- (3) Für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks werden Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen/Einnahmen beschafft.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung dem/der Antragsteller/in gegenüber zu begründen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (5) Der Austritt ist zum 31.12. des Jahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.11. des Jahres mitzuteilen.
- (6) Die Gleichwertigkeit aller Menschen ist für uns Grundlage und Verpflichtung. Wir lehnen jegliche Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen oder sozialen Zugehörigkeit, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Fähigkeiten ab. Personen, die Mitglied rechtsextremistischer bzw. demokratiefeindlicher Gruppierungen sind oder sich für deren Ziele engagieren, auch ohne Mitglied dieser Gruppierung zu sein, sowie Mitglieder anderer, verfassungsfeindlicher Organisationen, die dem Gedanken der Gleichwertigkeit aller Menschen entgegenstehen, sind im Verein nicht erwünscht.
- 7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Art der Beiträge sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand kann zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Begründung von ihm verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitgliedern, die dem Vorstand elektronische Kontaktinformationen angegeben haben, wird die Einladung in elektronischer Form zugesandt.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später gestellt werden, beschließen die Mitglieder zu Beginn der Versammlung. Zu Tagesordnungspunkten, die nicht mit der Einladung bekanntgegeben wurden, können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem vom Vorstand benannten Vereinsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (8) In der Mitgliederversammlung wird offen per Handzeichen abgestimmt. Eine Abstimmung ist nur dann geheim durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Nichtmitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.
- (10) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom / von der Versammlungsleiter/in und vom / von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (12) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 8

### Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren. Der / die Kassenprüfer/in muss Mitglied des Vereins und darf nicht Mitglied des Vorstandes des Vereins sein. Die Wiederwahl ist einmal möglich.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in prüft für jedes abgelaufene Geschäftsjahr die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung und berichtet auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

- (3) Um diese Aufgaben zu erfüllen, ist der / die Kassenprüfer/in berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Der / die Kassenprüfer/in hat außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht gegenüber dem Vorstand.

## § 9

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Nordkirche und das Erzbistum Berlin zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ort Datum

Unterschriften von mindestens 7 Gründungsmitgliedern (Teilnehmenden an der Gründungsversammlung)